

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.111.846

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Februar 2024 unter der Nr. **17792/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stellenausschreibung für die Funktion des Beraters der Bundesregierung gemäß B-KSG“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Wie viele Bewerber gab es jeweils für diese beiden Stellenausschreibungen?*
2. *Wer waren jeweils die Bewerber für diese beiden Stellenausschreibungen?*
3. *Wie viele Bewerber wurden jeweils ausgeschieden, weil die Voraussetzungen für die Betrauung mit der jeweiligen Funktion nicht erfüllt waren?*
4. *Wer waren jeweils die Bewerber, die in diesem Zusammenhang ausgeschieden wurden?*
5. *Wie ist der weitere Auswahlprozess für die Betrauung mit den jeweiligen Funktionen?*
6. *Bis wann wird über die Betrauung mit den jeweiligen Funktionen entschieden?*

Bei den betreffenden Funktionen handelt es sich um nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG) ausschreibungspflichtige Leitungsfunktionen. Die Bewerbungsfrist für beide Ausschreibungen endete am 8. Jänner 2024.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG war für jede Ausschreibung eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten, wobei sich die Zusammensetzung der Kommissionen nach den ergänzenden Vorgaben des § 5 B-KSG richtete. Generell gelten für das Verfahren vor der Begutachtungskommission die maßgeblichen Vorschriften des AusG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, mit der eine Geschäftsordnung für die Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 erlassen wird (Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG-GO).

Da im Verfahren vor der Begutachtungskommission die schutzwürdigen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Vordergrund stehen, ersuche ich um Verständnis, dass keine weiteren Auskünfte möglich sind, zumal zum Anfragestichtag das Auswahlverfahren in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 AusG hat die jeweilige Begutachtungskommission geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung nach Abs 1 Z 2, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungspflicht wird selbstverständlich nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Karl Nehammer

